

DREI FRAGEN AN...

Fristende für neues Energieaudit – Das kommt auf Unternehmen zu

PLATOW IM GESPRÄCH — Egal ob Gebäude, Industrieanlagen oder Abläufe innerhalb des Betriebs – bis zum 5.12.19 müssen Tausende Unternehmen das Profil ihres Energieverbrauchs laut Energiedienstleistungsgesetz ermitteln, wie schon 2015. Wer sich nicht daran hält, dem drohen hohe Geldbußen. **Thomas Dünchheim**, Partner im Düsseldorfer Büro der Wirtschaftskanzlei **Hogan Lovells**, erklärt, auf was Unternehmen beim nun anstehenden Energieaudit achten müssen.

Herr Dünchheim, wer ist überhaupt von der Pflicht zum Energieaudit betroffen und was genau wird geprüft?

Betroffen sind alle Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von über 43 Mio. Euro aufweisen. Besonderheiten ergeben sich jedoch für Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns sind. Im Einzelfall ist daher genau zu prüfen, inwieweit die eigene Unternehmensstruktur eine Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits nach sich zieht.

Laut den gesetzlichen Vorgaben (§§ 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz) müssen vor allem Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen ermittelt werden. Daneben müssen Unternehmen auch Informationen zum Energieverbrauchsprofil von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung zusammenstellen.

Und was passiert, wenn Unternehmen den gesetzlichen Vorgaben nicht nachkommen?

Das ist nicht zu empfehlen, denn es drohen empfindliche Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 Euro. Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** als zuständige Behörde überprüft dabei stichprobenartig die Einhaltung der Vorgaben zur Durchführung eines Energieaudits.

Gibt es auch Ausnahmeregelungen, die Unternehmen in Anspruch nehmen können?

Die gibt es. Freigestellt sind laut Gesetzeslage Unternehmen, die entweder bereits ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet haben. ■



Thomas Dünchheim

ist Leiter der deutschen Praxisgruppe Government Regulatory bei Hogan Lovells sowie Office Managing Partner des Düsseldorfer Büros. Seit 2016 hat Dünchheim zudem an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht einen Lehrstuhl für Staats- und Verfassungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht inne. Sein Beratungsschwerpunkt liegt u. a. im Umwelt- und Baurecht.

BASF erzielt mit DLA Piper Einigung im Solvay-Deal

AUFLAGEN DER EU-KOMMISSION ERFÜLLT — Nach gut zwei Jahren rückt für den Chemiekonzern **BASF** der Abschluss des Erwerbs des integrierten globalen Polyamid-Geschäfts seines belgischen Wettbewerbers **Solvay** in greifbare Nähe. Mit dem geplanten Verkauf des europäischen Polyamid-Geschäfts an **Domo Chemicals** erfüllt BASF eine Auflage der **EU-Kommission** und bekommt damit grünes Licht für den Vollzug. Von Beginn an mit an Bord war ein Team der Kanzlei **DLA Piper** um die Partner **Benjamin Parameswaran** (Hamburg), **Carlos Robles y Zepf** (beide Corporate/M&A), **Semin O** (Kartellrecht, beide Frankfurt) sowie **Ludger Giesberts** (Litigation & Regulatory, Köln). Sie wurden unterstützt durch ein Team des Pariser Büros um Partner **Jeremy Scemama** (Corporate).

Bereits im September 2017 schlossen BASF und Solvay eine Vereinbarung, nach der BASF das integrierte globale Polyamid-Geschäft von Solvay übernehmen sollte. Die EU-Kommission erlaubte die Übernahme im Januar 2019 unter der Voraussetzung, dass die Polyamid-Produktionsanlagen in Europa an einen Dritten gehen sollten. Dieser Dritte ist nun nach einem strukturierten Bieterprozess in der Domo Chemicals GmbH gefunden. Für das außereuropäische Polyamid-Geschäft von Solvay legt BASF 1,3 Mrd. Euro auf den Tisch, bis Ende 2019 soll die Transaktion abgeschlossen sein. Durch die Übernahme ergänzt BASF sein Portfolio für technische Kunststoffe und kann sein Geschäft zudem in den wichtigen Wachstumsmärkten in Asien und Südamerika ausbauen. ■

Currenta-Verkauf – Baker, Clifford und White & Case mandatiert

BAYER UND LANXESS TRENNEN SICH VON JOINT-VENTURE —

Die Konzerne **Bayer** und **Lanxess** verkaufen ihre Anteile am Chemiepark-Betreiber **Currenta** an von **Macquarie Infrastructure and Real Assets (MIRA)** geführte Fonds, eine entsprechende Vereinbarung wurde am 6.8.19 unterzeichnet. Der Bayer-Konzern, der bislang 60% an Currenta hielt, wurde dabei von **Baker McKenzie** beraten, tätig war ein Team um die Partner **Ingo Strauss**, **Heiko Gotsche** (beide Corporate/M&A, Düsseldorf) und **Florian Thamm** (Real Estate, Frankfurt). Joint-Venture-Partner Lanxess (40%) vertraute auf **White & Case** und ein Team unter Führung des Frankfurter Partners **Markus Hauptmann** (M&A). Käufer MIRA mandatierte die Sozietät **Clifford Chance** und ein Team um die federführenden Partner **Anselm Raddatz** (Düsseldorf) und **Markus Stephansblome** (Frankfurt, beide Corporate).

Die Transaktion, die vor Abzug der Nettoverschuldung und der Pensionsverpflichtungen ein Volumen von 3,5 Mrd. Euro hat, bedarf noch der behördlichen Zustimmung. Currenta verwaltet und betreibt Infrastruktur, Energieversorgung und ▶

weitere wesentliche Dienstleistungen in den Chemieparks Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen. Trotz des Verkaufs werden beide Unternehmen auch weiterhin mit Currenta zusammenarbeiten, entsprechende langfristige Dienstleistungs- und Versorgungsverträge sind ebenfalls Teil der getroffenen Vereinbarung. Bayer erwartet einen Abschluss seines Anteilsverkaufs im Laufe des Q4. Lanxess wird MIRA in der Übergangsphase der Currenta-Übernahme operativ unterstützen und seine Anteile daher noch einige Monate länger halten. ■

PostNL trennt sich mit Bird & Bird von Deutschlandgeschäft

INVESTOR ÜBERNIMMT POSTCON — Der niederländische Postzusteller **PostNL** verkauft seine deutsche Tochter **Postcon** an die Münchener Investorengruppe **Quantum Capital Partners**. Die Kanzlei **Bird & Bird** übernahm dabei für PostNL die Transaktionsverhandlungen, tätig war ein Team um die Partner **Stefanie Ortmann**, **Alfred Herda** (beide Corporate/M&A), **Catharina Klumpp** (Arbeitsrecht), **Matthias Lang** (Öffentliches Recht), **Lennart Schübler** (Commercial/Datenschutz, alle Düsseldorf), **Alexander Csaki** (Öffentliches Recht, München) sowie **Dirk Barcaba** (Real Estate, Frankfurt). Quantum vertraute auf die Münchener Kanzlei **Tracc Legal** und ein Team unter Leitung von Partner **Thomas Lotz** (Gesellschaftsrecht).

Mit dem Verkauf zieht sich PostNL aus dem deutschen Markt zurück, um sich eigenen Angaben zufolge künftig auf das Zustellgeschäft in den Benelux-Staaten zu konzentrieren. Postcon ist mit jährlich über 1 Mrd. Briefe der zweitgrößte Postanbieter in Deutschland für Geschäftskunden. Die Transaktion unterliegt u. a. noch der kartellrechtlichen Freigabe. ■

TRANSFERMARKT

Eversheds Sutherland baut den Standort Düsseldorf im Gesellschafts- und Steuerrecht aus. Bereits zum 1.8.19 wechselte **Werner Brickwedde** von **Clifford Chance** und wird als Partner den Ausbau der Corporate-/M&A-Praxis vorantreiben. Sein Beratungsschwerpunkt liegt vor allem auf grenzüberschreitenden Transaktionen. Zum 1.9.19 stößt **Simon Weppner** zum Steuerrechtsteam. Der neue Partner kommt von **Taylor Wessing** und bringt Erfahrung in der Beratung von Steuergestaltungen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen sowie Steuerstrukturierungen von Investments mit. + + + **Freshfields Bruckhaus Deringer** setzt auf Expansion in der Hauptstadt. Das Berliner Büro nimmt voraussichtlich ab Sommer 2020 am Potsdamer Platz 1 drei weitere Stockwerke zu den bereits angemieteten sieben in Beschlag. Grund für das räumliche Wachstum ist, dass die Berliner Anwälte künftig mit ihren Kollegen aus dem „Freshfields Hub“ sowie dem „Freshfields Lab“ unter einem Dach zusammenarbeiten sollen. Im Freshfields Hub arbeiten Juristen und Legal-Tech-Spezialisten zusammen, um die Mandatsarbeit effizienter zu machen. Im Freshfields Lab entwickeln Anwälte und Technologieexperten gemeinsam mit Mandanten innovative Lösungen für die Rechtsberatung. + + + Die Kanzlei **McDermott Will & Emery**

verstärkt ihre Arbeitsrechtspraxis durch Partnerzugänge in Frankfurt und München. Voraussichtlich im Oktober 2019 wechselt **Christian Rolf** von **Willkie Farr & Gallagher**, wo er seit 2008 als Partner tätig war, zuletzt als Leiter der deutschen Arbeitsrechtspraxis. Spätestens zum Jahresende stößt **Philipp Schäuble** als neuer Partner zum Münchener Team. Er kommt von **Pusch Wahlig Workplace Law**. Sowohl Rolf als auch Schäuble decken die gesamte Bandbreite in der arbeitsrechtlichen Beratung ab und zählen große Unternehmen wie z. B. **Union Investment** und **BayernLB** zu ihren Mandanten.

ALLES, WAS RECHT IST

— Das **Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig** hat am 12.8.19 einen ersten Teil des bei ihm geführten Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gegen die Autobauer **Volkswagen** und **Porsche** entschieden (Az.: 3 Kap 1/16). Mit diesem Beschluss betrete das OLG Braunschweig juristisches Neuland, meint **Andreas Tilp**, Partner der **TILP Litigation Rechtsanwalts-gesellschaft**, handele es sich doch um den ersten Teilmusterentscheid in der Geschichte des seit 2005 existenten KapMuG.

Das OLG Braunschweig hat mit dem Beschluss nun zunächst Rechtsfragen zur Gerichtszuständigkeit in den Anlegerklagen wegen der Diesel-Affäre gegen VW und Porsche geklärt: Welche dieser Konzerngesellschaften muss vor welchem Landgericht wegen welcher Ansprüche verklagt werden? Diese Fragen sind höchst umstritten, VW und Porsche vertraten dazu unterschiedliche Auffassungen, ebenso die Klägerseite. „Das OLG Braunschweig hält für Klagen gegen VW wegen eigener Publizitätspflichtverletzungen das **LG Braunschweig** für ausschließlich zuständig, für Klagen gegen Porsche wegen derer eigener Publizitätspflichtverletzungen das **LG Stuttgart**“ erläutert Anwalt Tilp, dessen Kanzlei die Musterklägerin in diesem Prozess vertritt. „Das haben wir erwartet. Überraschend sind dagegen die Ausführungen des OLG zur Frage, wo Ansprüche wegen Beihilfe an der Verletzung von Publizitätspflichten des jeweils anderen Unternehmens (Haupttäter) einzuklagen sind.“ Dies müsse nach Auffassung des OLG ebenfalls am Landgericht des Haupttäters erfolgen, so dass Porsche wegen Beihilfe an den Taten von VW ebenfalls vor dem LG Braunschweig verklagt werden müsste, so die Analyse Tilps.

Wie geht es nun weiter?

Eine inhaltliche Entscheidung, ob VW und Porsche gegenüber den Anlegern haften, liefert der Teilmusterentscheid nicht. Gegen den Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum **Bundesgerichtshof (BGH)** eröffnet. „Wir gehen fest davon aus, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werden wird“, so Tilp. „Denn die entschiedenen und vom OLG aufgeworfenen Fragen sind zu umstritten und von extremer praktischer Bedeutung, eine höchstrichterliche Klärung ist daher dringend erforderlich.“

Am 21. Oktober wird sich das OLG Braunschweig wieder inhaltlichen Haftungsfragen zuwenden, es geht dann um die Haftung für falsche VW-Geschäftsberichte. Weitere Termine sind für den 11., 25. und 26.11. sowie 16.12. anberaumt.

Cyberisiken – „Kopf in den Sand“ ist keine Option

ABSICHERUNG WICHTIGER DENN JE – Die Meldungen über Cybervorfälle mehren sich. Sei es Erpressung mittels Ransomware wie WannaCry, zerstörerische Angriffe, Datenlecks oder schlichtes menschliches oder technisches Versagen – die Vielzahl und das Ausmaß der Risiken sind immens. Die Auseinandersetzung mit solchen Risiken ist heute Pflichtprogramm für jeden Manager. Doch nur wenige Unternehmen sind gegen Cyberisiken versichert, weiß Kirstin Schwedt, Partnerin bei Linklaters und spezialisiert auf internationale Prozessführung.

Nach dem **Allianz** Risikobarometer 2019 werden Cybervorfälle neben Betriebsunterbrechungen von den Befragten erstmals als größtes Geschäftsrisiko bewertet. Allein **Siemens** spricht von 1 000 Hackerangriffen im Monat. Mögliche Folgen sind Reputationsschäden, Schäden durch gestohlene Daten, Betriebsausfall sowie Kosten zur Folgenbeseitigung. Die Risiken steigen auch wegen der zunehmenden Vernetzung der IT-Infrastruktur; die Schäden erreichen allein in Deutschland zweistellige Milliardensummen. Auf diesen Schäden bleiben Unternehmen meist sitzen. Externe Verursacher können nur selten ermittelt werden oder sind im Ausland kaum haftbar zu machen. Interne Verursacher können große Schäden i. d. R. nicht ausgleichen. Cybervorfälle bieten somit eine gefährliche Kombination aus hohem, teils existenzgefährdendem Schadenspotenzial und sehr begrenzten Regressmöglichkeiten.

Cyberisiko-Versicherung als Lösung?

Cyberisiko-Versicherungen versprechen seit einigen Jahren Lösungen, die dieser Gefahr begegnen sollen. Sie bieten dafür eine Mischung aus Sachversicherung, Haftpflichtversicherung, Datenversicherung und Versicherungen für Vertrauensschäden. Trotz der im Jahr 2017 vom **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)** veröffentlichten Musterbedingungen „AVB Cyber“ für kleine und mittelständische Unternehmen gibt es noch große Unterschiede bei den Versicherungsangeboten, die häufig auf den Versicherungsnehmer zugeschnitten sind. Neben der Abdeckung der oben genannten typischen Risiken im Falle eines Cybervorfalles wird oft auch Unterstützung durch Know-how bei der Abwehr von Risiken und Bewältigung von Vorfällen angeboten. Als vorrangige Versicherung für Cybervorfälle entlastet die Cyberisiko-Versicherung i. d. R. die anderen Versicherungen, zu denen Schnittmengen bestehen. Das kann bei der Prämienshandlung Vorteile verschaffen.

Unsicherheiten bleiben dennoch. So enthalten die AVB Cyber den in Versicherungen üblichen Ausschluss, wonach Ereignisse nicht versichert sind, die auf Krieg, Terrorakte und „politische Gefahren“ zurückzuführen sind. Cyberangriffe sind jedoch in den vergangenen Jahren regelmäßig mutmaßlich von staatlichen Akteuren initiiert worden. Häufig werden chinesische, russische oder nordkoreanische staatliche Stellen als Urheber von Angriffen beschuldigt. Griffe in derartigen Fällen der Versicherungsschutz nicht, so erwies sich die Cyberisiko-Versicherung als brüchiges Schild.

Die Bedeutung derartiger Ausschlüsse wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Mit der Begründung, die vermutete

Verwendung der Schadsoftware NotPetya durch Russland gegen die Ukraine komme einem kriegerischen Akt gleich, verweigerte etwa die **Zurich Versicherung** die Zahlung auf eine Sachversicherung für durch NotPetya verursachte Schäden. Diese Argumentation wäre theoretisch auch auf Cyberisiko-Versicherungen übertragbar; ob sie durchgreift, bleibt abzuwarten.

Auch sonst sind Cyberisiko-Versicherungen kein Allheilmittel. Das Verständnis für die angemessene Höhe von Prämien und Versicherungssummen entwickelt sich erst langsam. **Warren Buffett** sagte z. B. dazu, **Berkshire Hathaway Insurance** habe zwar ein gutes Verständnis von Erdbeben in Kalifornien und Hurrikans in Florida, aber nicht von Cyberisiken. Auch ist nach wie vor umstritten, ob etwa Bußgelder überhaupt versicherbar sind. Weiter fordern Cyberisiko-Versicherungen auch einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen gegen Cybervorfälle, dessen Unterschreitung den Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben kann.

Nicht zuletzt gehen die großen Unterschiede zwischen den Angeboten einher mit Unterschieden in der Terminologie, so dass nur schwer zu überblicken ist, was tatsächlich versichert ist. Eine präzise Abgrenzung ist jedoch umso wichtiger, um nicht Lücken zu lassen oder durch die großen potenziellen Schnittmengen mit anderen Versicherungen teure Doppelösungen zu bezahlen. Denn auch übliche Versicherungen wie Sach- und Haftpflichtversicherungen decken Teilaspekte von Cyberisiken ab. Auch D&O-Versicherungen können unter Umständen herangezogen werden, wenn Vorstände oder Geschäftsführer bei der Errichtung und Überwachung ausreichender Sicherheitssysteme gegen Cyberisiken Pflichtverletzungen begehen. Je nach Bedrohungslage eines Unternehmens kann es heute sogar zur Pflicht eines Managers gehören, Cyberisiken gesondert zu versichern.

Fazit

Das Risiko durch Cybervorfälle wächst. Die Risiken sind hoch, die Absicherung ist oft nicht ausreichend. Folgende Schritte sind für Unternehmensleiter daher unumgänglich: Erstens die Analyse der Bedrohungslage. Zweitens das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung des Schadenseintritts und Begrenzung des Schadens im Krisenfall sowie drittens die Prüfung der bestehenden Versicherungen. Hierzu gehört nun auch, die Notwendigkeit einer Cyberisiko-Versicherung zu prüfen. ■



Kirstin Schwedt
Linklaters

Massenklage à la USA hat es in Deutschland schwer

KOLLEKTIVRECHTSSCHUTZ — Kartellrechtliche „Massenklagen“ sorgen regelmäßig für Aufsehen. Gestärkt durch gesetzgeberische Initiativen zur Erleichterung des Private Enforcement im Kartellrecht gewinnen auf diese Verfahren spezialisierte Kanzleien und Prozessfinanzierer immer mehr Anspruchsteller für gebündelte Klagen. Warum uns dennoch keine „amerikanischen Zustände“ drohen, erklärt Christian Karbaum, Kartellrechtspartner von Glade Michel Wirtz.

In Deutschland sind Verfahren zum Kollektivrechtsschutz zum einen aus dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und zum anderen durch die 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage bekannt. Während das KapMuG im Kartellrecht nicht gilt, hilft die Musterfeststellungsklage nur Verbrauchern. Diese machen Kartellschadensersatz aber nicht geltend, müssten sie doch nach dem Musterverfahren geringfügige Schäden selbständig der Höhe nach gegen das Kartell geltend machen („rationales Desinteresse“). Die geplante EU-Verbandsklage soll sogar insgesamt nicht für kartellrechtliche Ansprüche gelten. Soweit es im deutschen Kartellgesetz (GWB) mit der Vorteilsabschöpfung (§§ 34, 34a GWB) tatsächlich Mittel zur Bündelung gibt, werden sie nicht genutzt: Das **Bundeskartellamt**, das eine Abschöpfung zugunsten der Geschädigten anordnen kann, macht von seinen Befugnissen keinen Gebrauch. Die Abschöpfung durch Verbände ist ein stumpfes Schwert. Sie wirkt nur zugunsten des Haushalts.

Rückgriff auf Funktionsäquivalente

Im Kartellrecht greift die Praxis daher auf Funktionsäquivalente zurück, um Verfahren zu bündeln und das rationale Desinteresse zu überwinden. So können mehrere Anspruchsteller zwecks Erhöhung des Drucks auf Beklagte und Verringerung von Kostenrisiken als „Streitgenossen“ gemeinsam klagen. Risiken folgen jedoch aus der erhöhten Verfahrenskomplexität, die mit einer Vielzahl von Klägern und Ansprüchen naturgemäß steigt. Je nach Größe und Zusammensetzung einer Streitgenossenschaft ergeben sich auch rechtliche Probleme, z. B. bei der Bestimmung des Gerichtsstands sowie, im internationalen Kontext, des anwendbaren Rechts.

Alternativ können Ansprüche auch gegen Erfolgsbeteiligung an so genannte Klagevehikel verkauft werden, die diese dann gerichtlich geltend machen. Vorteilhaft für Geschädigte ist die grundsätzliche Befreiung von Kostenrisiken, weil Klagevehikel i. d. R. nur im Erfolgsfall eine Prämie erhalten. Aber auch hier bestehen Risiken: Individuelle Verhandlungen mit Schädigern und ähnliche Steuerungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Verschiedene Klagen von Vehikeln wurden allein wegen technischer Mängel beim Aufsetzen der Vehikel abgewiesen, die z. B. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder das Verbot der Erfolgsvergütung nichtig waren. Auch ist die Dauer solcher Verfahren oft nicht absehbar: So hat im Großverfahren um die Branchenklage der **Deutschen Bahn**, die vom Air Cargo-Kartell für zahlreiche Logistikunternehmen über 1,6 Mrd. Euro fordert, nach nun fast sechs Jahren noch nicht einmal die erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Sind Schäden Einzelner aber so gering, dass der Aufwand

der individuellen Anspruchsverfolgung unverhältnismäßig wäre, kann der Anschluss an ein Vehikel sinnvoll sein.

Deutsche Discovery

Das Private Enforcement wurde 2017 durch die 9. GWB-Novelle gestärkt. Im Zentrum stand u. a. der Anspruch Geschädigter auf Herausgabe jener Beweismittel durch die Kartellteilnehmer, die zum Nachweis des Schadens notwendig sind. Zunächst als „German-Discovery“ oder „Discovery light“ betitelt, ist aktuell „Rohrkrepierer“ passender. Die Rechtsprechung wendet die Vorschrift nur auf Kartelle an, in denen nach Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle Schäden entstanden sind. Neue Dynamik könnte aufkommen, wenn der Gesetzgeber entsprechend einer Anregung der **Bundesrechtsanwaltskammer** im Rahmen der anstehenden 10. GWB-Novelle die Anwendbarkeit auf Altfälle erstreckt.

Keine Notwendigkeit weitergehender Reformen

Im US-amerikanischen Recht folgt die besondere Dynamik der Massenklagen aus den bekanntlich umfassenden Pre-trial Discovery-Rechten, der Zusammenlegung von Einzelverfahren, der Entscheidungsgewalt von Laienjurys, der „American rule of cost“ (d. h. jede Partei trägt ihre Anwaltskosten selbst), den Freiheiten bei der Gestaltung von Erfolgshonoraren zur Incentivierung der Anwälte und deren auch dadurch gespeiste Möglichkeit, Werbung zu treiben und Mandanten beispielsweise durch TV-Spots zur Primetime zu gewinnen.

Davon ist Deutschland (noch) weit entfernt. Dies ist auch gut so, geht es doch im deutschen Recht um eine Kompensation erlittener Einbußen und nicht darum, durch möglichst viel Druck möglichst hohe Zahlungen zu erzwingen oder durch Jurys zugesprochen zu bekommen. Die Vielzahl der in Deutschland anhängigen Kartellschadensersatzklagen zeigt, dass Rechtsschutz gewährleistet ist. Zwar gibt es noch wenige Urteile zur Schadenshöhe. Dies liegt aber daran, dass die meisten Verfahren noch nicht so weit sind. In vielen Fällen steht dies nun aber an, so dass sich – nach der Praxis zum Anspruchsgrund – nun auch die Rechtsprechung zur Anspruchshöhe entwickeln wird. Würden zusätzliche Instrumente zur Erleichterung des Private Enforcement eingeführt, etwa die von der „Plaintiffs' Bar“ geforderte Schadenvermutung der Höhe nach, so würde dies das Erpressungspotenzial noch erhöhen, (selbst wackelige) Klagen anzudrohen und Zahlungen allein zur Verfahrens- und Kostenvermeidung zu fordern. ■



Christian Karbaum
Glade Michel Wirtz